

Die Verrechnung etwa zuviel verwendeter Mittel erfolgt mit dem Jahresabschluß. Ist dies im laufenden Planjahr nicht mehr in vollem Maße möglich, so hat die Verrechnung mit den Anteilen aus der Mehrleistung bzw. den zusätzlichen Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds des folgenden Jahres zu erfolgen.

(7) Grundlage für die Beurteilung des Ergebnisses der Mehrleistung und für die zusätzliche Zuführung zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds ist ein vom Leiter des Heimes dem zuständigen örtlichen Rat nach Jahresende vorzulegender Rechenschaftsbericht, der mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und den Mitarbeitern des Heimes beraten wurde. Der Bericht muß die Erfüllung der Aufgaben des Leistungs- und Haushaltsplanes sowie die Kontrollergebnisse gemäß Kontrollbuch nachweisen.

§9

Prämien-, Kultur- und Sozialfonds

(1) Das leistungsfinanzierte Heim plant den Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in Höhe von 1,5 %₀ der Lohnsumme.

(2) Aus der Mehrleistung gemäß § 8 ist dem Prämien-, Kultur- und Sozialfonds eine zusätzliche Prämien-summe zuzuführen. Die Gesamtsumme des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds darf durch diese Zuführung 5,25 % der Lohnsumme nicht überschreiten. Die Zuführung des vollen Anteils ist von der Einhaltung bzw. Erfüllung der im Leistungs- und Haushaltsplan festgelegten Qualitätskriterien abhängig.

(3) Erfolgt die Planung von Lohnfonds für Beschäftigte des Heimes außerhalb des Heimes, z. B. für das Heilhilfspersonal, beim Rat des Kreises, so ist für die Zuführung zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds die insgesamt geplante Lohnsumme zugrunde zu legen.

§10

Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln

(1) Die Zuführung zum Mehrleistungsfonds erfolgt vor Abschluß des Haushaltsjahres.

(2) Die dem Heim zustehenden, nicht verbrauchten Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sind auf das nächste Jahr zugunsten des Heimes übertragbar. Die Übertragung erfolgt nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

(3) Erfolgt auf Beschluß der zuständigen örtlichen Volksvertretung bzw. des zuständigen örtlichen Rates auch die Übertragung weiterer nicht verbrauchter Mittel des Anteiles des Heimes gemäß § 8 auf das nächste Jahr, ist der entsprechende Betrag im Haushaltsplan des Heimes als Einnahme beim Sachkonto „Vortrag nicht verbrauchter Mittel des Vorjahres“ auszuweisen. Dieser Ansatz dient zur Deckung der einzelnen Ausgaben, die je nach Zweckbestimmung bei den Ausgabe-Sachkonten zu buchen sind.

§H

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1969

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Leistungs- und Haushaltsplan 19——

spezif. W	Mengen-einheit	Plan des laufenden Jahres	c. J S III
I. Leistungsplan			
1. Kapazität	Plätze		
2. Durchschnittsbelegung	Plätze		
3. Belegungstage	Tage		
4. Weitere Leistungskennziffern			
5. Qualitätskriterien			
II. Haushaltsplan			
1. Gesamteinnahmen	Mark		
2. Gesamtausgaben (ohne Werterhaltung und Investitionen)	Mark		
davon:			
2.1. Lohnfonds	Mark		
2.2. Verpflegung	Mark		
2.3. übrige leistungsabhän-gige Ausgaben	Mark		
2.4. übrige Ausgaben	Mark		
3. Zuschuß (Gesamtausgaben minus Gesamteinnahmen)	Mark		
III. Kosten je Leistungseinheit			
Finanzierungsnormativ			
a) Gesamtzuschuß je belegter Platz (II/3. durch 1/2.)	Mark		
b) Leistungsabhängige Ausgaben je belegter Platz (II/2.3. durch 1/2.)	Mark		

Anordnung Nr. 3*

zur Verleihung des akademischen Grades
Doktor eines Wissenschaftszweiges— Die marxistisch-leninistische Aus- und
Weiterbildung der Doktoranden —

vom 1. Oktober 1969

Zur Vorbereitung und Durchführung der Promotionsverfahren zur Erlangung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges entsprechend den Rechtsvorschriften der §§ 3 und 7 der Anordnung vom 21. Januar 1969 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Promotionsordnung A — (GBl. II S. 107) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Doktoranden im Sinne dieser Anordnung sind Studenten im Forschungsstudium, Aspiranten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Praktiker sowie alle übrigen Kandidaten, die sich auf eine Promotion zum Doktor eines Wissenschaftszweiges vorbereiten.

*Anordnung Nr. 2 vom 15. September 1960 (GBl. II Nr. 83 B. 522)